

# ZH\_OBERGERICHT SB250035 vom 24. November 2025

ZH Obergericht, 2025-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB250035](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250035)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB250035 du 24 novembre 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB250035 del 24 novembre 2025

## Erwägungen

### E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 24. Oktober 2024 wurde der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ anklagegemäss schuldig gesprochen und mit 12 Monaten Freiheitsstrafe bestraft, wobei ihm der bedingte Strafvollzug gewährt wurde; eine bedingt aufgeschobene Geldstrafe wurde voll- ziehbar erklärt (Urk. 38 S. 111). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seinen Verteidiger mit Eingabe vom Folgetag innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 34). Die Berufungserklärung der Verteidigung ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 40). Die Anklagebehörde und die Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ haben mit Eingaben vom 14. respektive 26. Februar 2025 innert Frist Anschlussberufung erhoben (Urk. 45 und 46; Art. 400 Abs. 2f. und Art. 401 StPO). Der durch die Anklagebehörde im Sinne eines Beweisantrages verlangte Aktenbeizug (Urk. 45 S. 2) ist erfolgt (Urk. 47f. und Urk. 51f.). Weitere Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO; Urk. 40, 45 und 46). Die Verteidigung hat die Berufung in ihrer Berufungserklärung teilweise beschränkt (Urk. 40; Art. 399 Abs. 4 StPO).

#### E. 1.1

Ausgehend davon, dass der Beschuldigte die heute zu beurteilenden Taten teilweise in der Probezeit gemäss Urteil des Obergerichts vom 27. Januar 2023 begangen hat, hat die Vorinstanz den ihm dort gewährten bedingten Vollzug der ausgefallenen Geldstrafe widerrufen, für die aktuellen Taten eine Freiheitsstrafe als angemessen erachtet, diese auf 12 Monate bemessen und deren Vollzug unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren bedingt aufgeschoben (Urk. 38 S. 99-106).

#### E. 1.2

Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Mit der Wiederaufnahme seines deliktischen Verhaltens, welches zur Verurteilung vom 27. Januar 2023 geführt hatte, während laufender Probezeit hat der Beschuldigte in optima forma demonstriert, dass er sich durch die mit diesem Entscheid ausgefallene Sanktion nicht von weiteren Straftaten abhalten lässt. Der Widerruf der bedingten Vorstrafe erfolgte damit zurecht.

#### E. 1.3

Die Verteidigung kritisierte vor Vorinstanz die Anklagedarstellung "Vorgeschichte": Der frühere Sachverhalt sei mit Urteil des Obergerichts vom 27. Januar 2023 rechtskräftig abgeurteilt und dürfe daher in der neuen Anklage nicht mehr erwähnt werden; dies diene einzig der Stimmungsmache. Die damaligen Handlungen würden sich von aktuellen

Tatvorwürfen deutlich unterscheiden und seien nicht vergleichbar (Urk. 32 S. 3ff.). An der Berufungsverhandlung beanstandete die Verteidigung diese "Vorgeschichte" zusammengefasst erneut als ausschweifend stimmungsmachend (vgl. Urk. 67 S. 1 f.). Die Vorinstanz hat dazu zutreffend erwo- gen, die Behauptung der Verteidigung, die rechtskräftig abgeurteilten und die heute inkriminierten Handlungen seien nicht vergleichbar, gehe fehl. Zwar werde dem Beschuldigten vorliegend nicht mehr vorgeworfen, Nachrichten an die Privatkläge- rin gesendet oder sie direkt angesprochen zu haben, jedoch sei dem Beschuldigten bereits im ersten Strafverfahren vorgeworfen worden, auf die Privatklägerin gewar- tet zu haben oder ihr gefolgt zu sein. Genau dieselben Handlungen würden dem Beschuldigten auch im vorliegenden Verfahren vorgeworfen, weshalb es sich nicht

- 8 - um komplett andere Handlungen handle als im ersten Strafverfahren, sondern ein- fach um weniger invasive. Die Vorgeschichte, die zur rechtskräftigen Verurteilung des Beschuldigten führte, sei auch daher zu berücksichtigen, da sich sein Verhalten gegen dieselbe Privatklägerin gerichtet habe (Urk. 38 S. 92). Die Erwägung der Vorinstanz trifft zu: Die aktuellen Tatvorwürfe sind mit zahlreichen der früheren Tatvorwürfe eigentlich identisch (gezieltes Warten auf die Privatklägerin, Sich-ihr- Annähern, Ihr-Folgen und Sich-in-ihrer-Nähe-Aufhalten im öffentlichen Raum; Beizugsakten Urk. 13; Urk. 20). Die früheren Taten sind sodann nicht nur relevant bei der Beurteilung, ob die neuen Taten objektiv überhaupt wie eingeklagt stattge- funden haben, sondern auch für die Beurteilung des Subjektiven den Beschuldigten und die Privatklägerin betreffend, also – falls die neuen Handlungen erstellt sind – was der Beschuldigte damit bezweckte und in welche Gefühlslage die Privatkläge- rin dadurch gebracht respektive zu welchem Verhalten sie dadurch veranlasst wurde. Diese "Vorbemerkungen" ermöglichen es gerade, die im vorliegenden Ver- fahren zu beurteilenden Vorfälle im Rahmen einer Gesamtbetrachtung betreffend alle Beteiligten zu würdigen. Die Anklageformulierung ist entgegen der Verteidi- gung nicht zu kritisieren; vielmehr bringt sie gerade im Gegenteil die aktuell inkriminierten Taten in den massgeblichen Kontext. Die vorliegend zur Diskussion stehenden Anklagevorwürfe rücken damit in ein anderes Licht als wenn vorher noch nie etwas vorgefallen wäre. Schliesslich versucht die Verteidigung selbst, diese "Vorgeschichte" zu Gunsten des Beschuldigten zu würdigen, indem sie unter- streicht, dass die im heutigen Verfahren zu beurteilenden Vorwürfe im Gegensatz zu denjenigen vor der Vorinstanz gerade eine deutlich geringere Intensität auf- wiesen (vgl. Urk. 67 S.2 f. und S. 13). Soweit die Verteidigung im Rahmen der Berufungsverhandlung erneut vorbrachte, dass die Staatsanwaltschaft versucht habe, der Privatklägerin vorbereitete Aus- sagen in den Mund zu legen, die sie weder bei der Polizei noch in ihrem Tagebuch vorab getätigt hatte (vgl. Urk. 67 S. 3), ist ihr zuzustimmen. Diese Umstände wurden jedoch bereits im Rahmen des vorinstanzlichen Urteils sehr sorgfältig abgehandelt und berücksichtigt und die entsprechenden "erfundenen" Anreiche- rungen in 15 Anklagesachverhalten jeweils als klar nicht erstellt festgehalten. Dies-

- 9 - bezüglich kann auf die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (vgl. auch nachfolgend Erw. II. 2.2.).

## **E. 2**

Demnach sind im Berufungsverfahren nicht angefochten – das vorinstanzliche Absehen von der Abnahme einer DNA-Probe und der Erstellung eines DNA-Profiles (Urteilsdispositiv-Ziff. 7) sowie – die vorinstanzliche Kostenfestsetzung

(Urteilsdispositiv-Ziff. 8). Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO).

### **E. 2.1**

Zur Strafzumessung hat die Vorinstanz vorab die entsprechenden theoretischen Grundsätze angeführt und den anwendbaren Strafraum abgesteckt (Urk. 38 S. 100f.), worauf verwiesen wird.

- 20 - In der Folge hat sie zur Tatkomponente erwogen, der Nötigungserfolg sei tatsächlich eingetreten. Die Privatklägerin sei durch das Verhalten des Beschuldigten verängstigt worden und habe ihre Lebensgewohnheiten verändert. Der Beschuldigte habe zwar weder Gewalt noch Drohungen angewendet; er habe der Privatklägerin jedoch nachgestellt, ihr aufgelauert, sie – für die Privatklägerin erkennbar – beobachtet und sich ihr gegen ihren Willen angenähert. Wohl habe sich dies an öffentlich zugänglichen Orten zugetragen. Nichtsdestotrotz habe der Beschuldigte mit seinem Verhalten das Sicherheitsgefühl der Privatklägerin erheblich beeinträchtigt. Ferner habe es sich erneut um eine lange und intensive Beeinträchtigung der Freiheit der Privatklägerin gehandelt, welche sich durch immer neue Vorfälle stets aktualisiert habe. Das objektive Tatverschulden wiege deshalb nicht mehr leicht. Zur subjektiven Tatschwere habe der Beschuldigte – gerade noch – mit Eventualvorsatz gehandelt. Sein Ziel sei gewesen, sich in der Nähe der Privatklägerin aufzuhalten bzw. sie dazu zu bringen, sich in seiner Nähe aufzuhalten. Er habe dementsprechend aus rein egoistischen Motiven gehandelt einige Energie und Zeit in sein kriminelles Tun investiert. Anzeichen dafür, dass der Beschuldigte der Privatklägerin direkt schade wollen, bestünden nicht. Die subjektive Tatschwere relativiere die objektive Tatschwere nicht. Insgesamt wiege das Verschulden nicht mehr leicht, weshalb die Einsatzstrafe auf 8 Monate festzusetzen sei.

### **E. 2.2**

Dies alles ist ohne Weiteres zutreffend und zu übernehmen. Die Privatklägerin hat auch an der Berufungsverhandlung eindringlich und überzeugend dargelegt, wie stark sie – erneut – durch die ca. eineinhalb Jahre dauernden Nachstellungen des Beschuldigten bedrängt, eingeschränkt und zu einem eigentlich nicht geplanten Verhalten veranlasst worden sei (Urk. 64 S. 6f. und auch vorstehende Erw. II. 2.5.). Die letztzitierte Erwägung der Vorinstanz ist sodann mit der Staatsanwaltschaft beschönigend: Dass der Beschuldigte der Privatklägerin nicht direkt schade wollen, trifft zwar betreffend tatsächliche Übergriffe zu: Betreffend den vorliegend interessierenden Tatbestand der Nötigung nahm der Beschuldigte zumindest und sehr bewusst in Kauf, die Privatklägerin dahingehend zu schädigen, sie ständig zu einem von ihr nicht gewollten Verhalten zu zwingen.

- 21 - Die Verteidigung stellte vor Vorinstanz eventualiter den Antrag, für den Fall einer Verurteilung wäre eine Strafe von 120 Tagessätzen Geldstrafe schuldangemessen (Urk. 32 S. 34). Dabei geht sie jedoch von einem anderen als dem erstellten Sachverhalt aus und taxiert weiter das Verschulden unkorrekt als sehr leicht. Zum Vergleich: Im Rahmen einer Nötigung könnte von einem sehr leichten Verschulden gesprochen werden, wenn die Handlungsfreiheit des Betroffenen einmalig und für einen beschränkten, kürzeren Zeitraum eingeschränkt wird, z.B. durch Hindern eines Fahrzeuglenkers an der Wegfahrt durch Zu-Parkieren. Im Rahmen der Berufungsverhandlung wurde sodann seitens der Verteidigung kein ausdrücklicher (Eventual-) Antrag auf Ausfällung einer Geldstrafe mehr gestellt (vgl. Urk. 67 S. 21f.). Im Rahmen der Berufungsverhandlung machte die

Verteidigung sodann geltend, dass es im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung klar rechtsmissbräuchlich sei, wenn die Staatsanwaltschaft vor der Vorinstanz noch eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten beantragt hatte und im Berufungsverfahren dann – mit dem Antrag auf eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten – eine höhere Strafe forderte (Prot. II S. 9f.). Der Antrag der Staatsanwaltschaft ist vorliegend nicht per se rechtsmissbräuchlich, da sie den höheren Antrag im Gegensatz zum seitens der Verteidigung angesprochenen Bundesgerichtsentscheid mit einer seit der Ausfällung des vorinstanzlichen Urteils neuen Tatsache (namentlich der Einleitung eines neuen Strafverfahrens) begründet (vgl. BGer 6B\_1498/2020 vom 29. November 2021, E. 4.4). Auf die Frage, ob bzw. inwiefern dieses neue Strafverfahren bei der Festlegung der Sanktion zu berücksichtigen ist, wird nachfolgend in Erw. III. 2.5. und Erw. III. 3.1. eingegangen.

### **E. 2.3**

Zur Täterkomponente hat die Vorinstanz den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angeführt (Urk. 38 S. 102f.). An der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, dass sich seit der Hauptverhandlung nichts in seinen persönlichen Verhältnissen verändert habe und er insbesondere nach wie vor am selben Ort arbeite und wohne. Ausserdem bestätigte er, dass seit Januar 2025 wieder ein neues Strafverfahren der Privatklägerin gegen ihn eingeleitet worden sei, im Rahmen welcher bereits Befragungen stattgefunden

- 22 - hätten (Urk. 65 S. 1f.). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten wiegen strafzumessungsneutral. Ein positives Nachtatverhalten kann der Beschuldigte mit der Vorinstanz nicht für sich reklamieren: Er hat die Aussage verweigert oder bestreitet respektive beschönigt das ihm vorgeworfene und erstellte Verhalten. Eine besondere Strafempfindlichkeit weist er nicht auf. Der Beschuldigte weist heute eine einschlägige Vorstrafe auf (Urk. 39 und Urk. 63). Im Tatzeitraum, als er die heute zu beurteilenden Übergriffe beging, war diese jedoch noch nicht rechtskräftig. Daher gilt er betreffend diese Taten technisch nicht als einschlägig vorbestraft. Allerdings hat die Vorinstanz korrekt das Folgende erwogen: Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. Januar 2023 wegen Nötigung der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ zu einer bedingten Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 300.– sowie einem dreijährigen Kontakt- und Annäherungsverbot zu Gunsten der Privatklägerin verurteilt. Die vorliegend zu beurteilenden Vorfälle zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin ereigneten sich, bevor dieser Entscheid in Rechtskraft erwuchs. Allerdings begann der Beschuldigte bereits rund eineinhalb Monate nach der erstinstanzlichen Verurteilung im ersten Strafverfahren und damit während laufendem Rechtsmittelverfahren vor dem Obergericht erneut zu delinquieren. Da sich die Vorfälle im Sommer 2022 intensivierten, erstattete die Privatklägerin am 12. September 2022 die erste Strafanzeige gegen den Beschuldigten wegen Nötigung. Daraufhin wurden entsprechende GSG-Massnahmen gegen den Beschuldigten ausgesprochen und für drei Monate verlängert. Weder die Strafanzeige – aufgrund welcher ein neues Strafverfahren gegen den Beschuldigten wegen Nötigung eingeleitet wurde – noch die GSG-Massnahmen vermochten den Beschuldigten allerdings von weiterer Delinquenz abzuhalten. Auch wenn sich der Beschuldigte an die entsprechenden GSG-Massnahmen hielt und sich in dieser Zeit keine weiteren Vorfälle ereigneten, nahm der Beschuldigte kurz nach dem Ende der GSG-Massnahmen die Annäherungsversuche zur Privatklägerin sofort wieder auf. Schliesslich delinquierte der Beschuldigte auch nach der Ausfällung des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich

vom 27. Januar 2023 weiter, währenddessen auch das Rechtsmittelverfahren vor Bundesgericht lief und die Privatklägerin ihre zweite Strafanzeige gegen den Beschuldigten erstattete. Dass der Beschuldigte trotz all dieser Umstände, d.h.

- 23 - während mehrerer laufender Rechtsmittel- und mehrerer neuer Strafverfahren sowie nach erneuter Verurteilung wegen Nötigung und im Wissen darum, was sein Verhalten bei der Privatklägerin auslöste, weiter delinquierte, wirke sich – so die Vorinstanz – erheblich strafehöhend aus (Urk. 38 S. 103f.).

#### **E. 2.4**

Als konsequente Folge dieser massiv zu Ungunsten des Beschuldigten wiegenden Täterkomponente hat die Vorinstanz die Einsatzstrafe um 4 Monate auf letztlich 12 Monate erhöht. Entgegen der Verteidigung bestehen nicht "keinerlei Gründe für die Anordnung einer Freiheitsstrafe" (Urk. 32 S. 34), vielmehr schlicht ein zwingender: Sämtliche zu berücksichtigenden Strafzumessungskriterien führen wie erwogen zu einer angemessenen Strafe von 12 Monaten Freiheitsstrafe; eine Sanktion in Form einer Geldstrafe in dieser Höhe sieht das Gesetz nicht vor (Art. 34 Abs. 1 StGB).

#### **E. 2.5**

Die Privatklägerin hat im Januar 2025 erneut Strafanzeige gegen den Beschuldigten gestellt betreffend gleichgelagertes Verhalten. Das entsprechende Strafverfahren ist pendent und befindet sich im Untersuchungsstadium (Urk. 48; Urk. 51). Dieser Umstand wiegt bei der Strafzumessung betreffend das vorliegend zu sanktionierende Delikt strafzumessungsneutral.

#### **E. 2.6**

Insgesamt ist auch die angefochtene Sanktion zu bestätigen.

### **E. 3**

Mit Eingabe vom 1. Oktober 2025 stellte der vormalige Verteidiger ein Ausstandsgesuch gegen Obergerichter lic. iur. C.\_\_\_\_\_ (Urk. 55). Dieser gab dazu eine Stellungnahme im Sinne von Art. 58 Abs. 2 StPO ab (Urk. 57). Das Gesuch wurde der zuständigen II. Strafkammer des Obergerichts zur Behandlung über-

- 6 - wiesen (Urk. 58). Obergerichter lic. iur. C.\_\_\_\_\_ wirkt weiter am vorliegenden Verfahren mit (Art. 59 Abs. 3 StPO). Mit Schreiben vom 23. Oktober 2025 setzte Rechtsanwalt lic. iur. X2.\_\_\_\_\_ das Gericht sodann über die Beendigung des Mandatsverhältnisses in Kenntnis (Urk. 59). Mit Eingabe vom 27. Oktober 2025 reichte Rechtsanwalt Dr. iur. X1.\_\_\_\_\_ eine Vollmacht ins Recht und ersuchte um Akteneinsicht (Urk. 60f.).

#### **E. 3.1**

Zur Frage des Vollzugs der auszufällenden Sanktion hat die Vorinstanz vorab das Theoretische angeführt (Urk. 38 S. 105). Darauf wird verwiesen. Zur Ergänzung das Folgende: Die einzelnen Momente, welche für oder gegen die Gewährung des bedingten Strafvollzugs sprechen, sind zahlreich. Es können immer wieder neue Kriterien auftauchen. Der Richter hat diese wie Mosaiksteine zu einem Gesamtbild zusammenzufügen. Von grosser Bedeutung ist das Verhalten des Delinquenten nach der Tat, insbesondere während des Strafverfahrens. Der Richter kann und soll der Haltung Rechnung tragen, die der Verurteilte in Anbetracht des verursachten, aber weder gerichtlich noch durch Vergleich festgestellten Schadens angenommen hat. Zu berücksichtigen ist beim Nachtatverhalten

auch das Nichteinhalten eines neuen Kontakt- und Rayonverbots (BSK StGB-SCHNEIDER/GARRÉ, 4. Aufl. 2019, Art. 42 N 54, 78 und 82).

- 24 -

### **E. 3.2**

Anschliessend hat die Vorinstanz erwogen, objektiv seien die Voraussetzungen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges vorliegend erfüllt. Zwar weise der Beschuldigte eine Vorstrafe auf, welche für die letzten Vorfälle auch einschlägig sei, jedoch könne ihm trotz der Umstände gerade noch eine günstige Prognose zugestanden werden. So sei der Beschuldigte im ersten Strafverfahren zu einer bedingten Geldstrafe verurteilt worden, welche im vorliegenden Verfahren widerrufen werde. Sodann werde der Beschuldigte vorliegend zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt, was eine nicht unerhebliche Strafe darstelle, weshalb davon auszugehen sei, dass der Widerruf sowie die hohe Freiheitsstrafe eine genügende Abschreckungswirkung auf den Beschuldigten haben dürften, so dass er dadurch von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abgehalten werde. Demnach sei ihm der bedingte Strafvollzug zu gewähren (Urk. 38 S. 105f.). Diese Erwägungen sind vorab dahingehend zu präzisieren, dass der Beschuldigte wohl heute eine rechtskräftige einschlägige Vorstrafe aufweist und er im Tatzeitraum der vorliegend zu beurteilenden Nötigung erstinstanzlich und immerhin teilweise auch zweitinstanzlich wegen eines gleichgelagerten Delikts verurteilt war. In Rechtskraft erwuchs die obergerichtliche Verurteilung aber erst durch die bundesgerichtliche Abweisung der Beschwerde des Beschuldigten und somit nach Ende des Deliktszeitraums.

### **E. 3.3**

Die Anklagebehörde hat betreffend die Gewährung des bedingten Strafvollzugs (Anschluss-)Berufung erhoben. Sie verwies dabei auf eine neue Anzeigeerstattung der Privatklägerin wegen erneuten, gleichgelagerten Verhaltens des Beschuldigten und das entsprechend angehobene neue Strafverfahren (Urk. 45). Die Akten dieses neuen Verfahrens wurden dem Beweisantrag der Anklagebehörde folgend beigezogen (Urk. 47f. und Urk. 51f.).

### **E. 3.4**

Das Gesamtbild, wie es gemäss eingangs zitierter Vorgabe bei der Frage der Gewährung bzw. Verweigerung des bedingten Strafvollzugs zu berücksichtigen ist, stellt sich wie folgt dar: Am 28. Januar 2021 – und somit vor fast sechs Jahren – erstattete die Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ erstmals gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ bei der Stadtpolizei Zürich Strafanzeige u.a. wegen Nötigung. Mit Verfügung der Stadtpolizei Zürich vom

- 25 -

### **E. 3.5**

Die Privatklägerin hat (bereits) im Oktober 2023 – nachfühlbar – zu Protokoll gegeben, dass sie befürchte, "dass es nie endet" (Urk. 3/3 S. 8 F/A 46). Der Entscheid der Vorinstanz, dem Beschuldigten sei angesichts des zu erfolgenden Widerrufs der bedingt aufgeschobenen Geldstrafe und des gegebenenfalls drohenden Vollzugs der neu auszufällenden Freiheitsstrafe "gerade noch eine günstige Prognose" zu stellen, war zum Urteilszeitpunkt – ebenfalls gerade noch – vertretbar. Mittlerweile sind jedoch tatsächlich neue, für die massgebliche Beurtei-

- 26 - lung relevante Kriterien aufgetaucht: Das neue, seit Januar 2025 pendente Strafverfahren wird – erneut – geführt wegen Nötigung (Urk. 48; Betreffnis zur Einvernahme der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ vom 20. August 2025 im Untersuchungsverfahren der StA Zürich-Limmat ...). Der Beschuldigte bestreitet, sich im Sinne dieses Tatbestandes schuldig gemacht zu haben (Einvernahme des Beschuldigten vom 20. August 2025 im Untersuchungsverfahren der StA Zürich-Limmat ...), was einerseits sein gutes Recht und andererseits auch nicht im vorliegenden Verfahren zu entscheiden ist. Gestützt auf das infolge Beizugs der Untersuchungsakten vor- liegende Bildmaterial und die einmal mehr überzeugenden Aussagen der Privatklä- gerin im neuen Verfahren wie auch an der Berufungsverhandlung dieses Verfah- rens steht fest, dass der Beschuldigte sich um das wiederholt ausgesprochene Kontakt- und Rayonverbot futiert: Der Beschuldigte hat sich nur wenige Meter ent- fernt von der Privatklägerin und in vollem Bewusstsein auf einer Treppe mit dieser in die gleiche Richtung fortbewegt. Er hat sie dabei ebenso wahrgenommen wie sie ihn und er hat Blickkontakt mit ihr gesucht (Urk. 48, Datenträger "nicht-SBB", Auf- nahme 1 und 4; Einvernahme der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ vom 20. August 2025; Urk. 64 S. 3f.). Aus den ihm bekannten Aussagen der Privatklägerin aus mehreren, sich mittlerweile über Jahre hinziehenden Strafverfahren wusste er genau, was er dabei emotional bei der Privatklägerin auslöst, nämlich dass er mit seinem notori- schen Verhalten ihr Wohlbefinden und ihr Sicherheitsgefühl massiv beeinträchtigt. Dieses Verhalten ist wie eingangs zitiert und im Rahmen einer Gesamtbeurteilung bei der Prognosestellung und somit der Frage der Gewährung oder Verweigerung des bedingten Strafvollzugs zu berücksichtigen. Die wie erwogen zum Urteilszeit- punkt der Vorinstanz (gerade) noch vertretbare Hoffnung, der Beschuldigte werde angesichts der zu leistenden Geldstrafe und der allenfalls drohenden Freiheits- strafe nun von der Privatklägerin ablassen und sich regelkonform verhalten, hat sich nicht bewahrheitet. Konsequenterweise ist dem Beschuldigten heute für sein weiteres, insbesondere gegenüber der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ hochspezifisches Verhalten eine ungünstige Prognose zu stellen. Aufgrund seiner über Jahre gezeig- ten Renitenz gegenüber Fernhaltemassnahmen ist nicht davon auszugehen, dass einzig der Widerruf der bedingt aufgeschobenen Geldstrafe ihn von neuerlichem,

- 27 - einschlägigem Fehlverhalten abhalten wird. Diese Wirkung ist einzig vom Vollzug der heute auszufällenden Freiheitsstrafe zu erhoffen. IV. Kontakt- und Rayonverbot Die vorinstanzliche Anordnung eines Kontakt- und Rayonverbots ist ausgangsge- mäss ohne Weiteres zu bestätigen (Urk. 38 S. 111 Ziff. 5). V. Einziehung Die Verteidigung äusserte sich anlässlich der Berufungsverhandlung nicht zur Ver- nichtung der beschlagnahmten Datenträger (Urk. 67). Die vorinstanzliche Anord- nung betreffend Einziehung in der Untersuchung beschlagnahmter Datenträger ist folglich ausgangsgemäss ohne Weiteres zu bestätigen (Urk. 38 S. 111 Ziff. 6). VI. Kosten Ausgangsgemäss ist die vorinstanzlichen Kostenregelung zu bestätigen (Art. 428 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 4'000.– festzusetzen. Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte mit seinen Anträgen fast vollumfänglich, wobei die Privatklägerin sowie die Anklagebehörde mit ihren Anschlussberufungen (grösstenteils) obsiegen. Bei dieser Ausgangslage sind dem Beschuldigten die Kosten dieses Verfahrens zu 14/15 aufzuerlegen und zu 1/15 auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 428 StPO). Dem erbetenen Verteidiger Rechts- anwalt Dr. iur. X1.\_\_\_\_\_ ist entsprechend eine reduzierte Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 1'000.– aus der Gerichtskasse auszurichten (vgl. Urk. 68; Art. 429 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StPO).

- 28 - Es wird beschlossen:

#### **E. 4**

Februar 2021 wurden dem Beschuldigten im parallel eröffneten Gewaltschutz- verfahren zugunsten der Privatklägerin Schutzmassnahmen (Rayonverbote und Kontaktverbot gegenüber der Privatklägerin) gemäss § 3 GSG auferlegt. Diese Gewaltschutzmassnahmen wurden auf Gesuch der Privatklägerin hin durch das Zwangsmassnahmengericht des Bezirksgerichts Zürich mit Urteil vom 12. Februar 2021 bis am 18. Mai 2021 verlängert. Nach durchgeführter Strafuntersuchung erhob die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat mit Anklageschrift vom 21. September 2021 Anklage gegen den Beschuldigten wegen Nötigung (Beigezogene Akten Urk. 26 S. 3). Der Beschuldigte wurde am 25. November 2021 erst- sowie am 27. Januar 2023 zweitinstanzlich schuldig gesprochen und seine Beschwerde wurde durch das Bundesgericht mit Urteil vom 16. August 2023 abgewiesen. Im bezirks- wie im obergerichtlichen Urteil wurden Kontakt- und Rayonverbote ausgesprochen (Beigezogene Akten Urk. 26, 49, 57). Am 12. September 2022 erstattete die Privatklägerin erneut Anzeige gegen den Beschuldigten; "zur Beruhigung der Situation" wurde dem Beschuldigten durch die Polizei ein Kontakt- und Rayonverbot eröffnet, welches vom Beschuldigten angefochten und vom Zwangsmassnahmengericht bestätigt wurde (Urk. 1/1 S. 1 und 14). Am 3. Mai 2023 erstattete die Privatklägerin erneut Anzeige gegen den Beschuldigten; "erneut" und "wiederholt" wurde ein Kontakt- und Rayonverbot ausgesprochen (Urk. 1/2 S. 2 und 6). Die aktuelle Anklage datiert vom 27. Mai 2024 (Urk. 20) und das angefochtene, bezirksgerichtliche Urteil vom 24. Oktober 2024; Letzteres enthält ein abermaliges Kontakt- und Rayonverbot. Am 17., 21. und 22. bzw. 23. Januar 2025 erstattete die Privatklägerin aufgrund aktueller Vorkommnisse im Januar 2025 wiederum Anzeige gegen den Beschuldigten; das Verfahren ist pendent (Urk. 48).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.